



Auszug aus dem Protokoll vom

7. November 2005

224	34	Umweltschutz
	34.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	34.03	Kehrrichtabfuhr

Vorlage Nr. 13/2005: Antrag des Stadtrates auf Erlass einer neuen Abfallverordnung

Referent des Stadtrates

Christian Meier
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

Weisung

A. Geltende Verordnung

Die heute geltende Verordnung über die Kehrrichtabfuhr, die Kehrrichtbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfallstoffen (Abfallverordnung) hat der Gemeinderat am 2. März 1992 erlassen. Sie ist in verschiedenen Punkten überholt und muss ersetzt werden.

B. Anpassungsbedarf

Einerseits entsprechen die organisatorischen Bestimmungen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Die für den Vollzug an sich zuständige Gesundheitsbehörde wurde mit der im Frühjahr 1998 in Kraft getretenen neuen Gemeindeordnung aufgehoben. Die Aufgaben dieser einstmals selbstständigen Behörde werden seither vom Stadtrat wahrgenommen.

Andererseits haben die gesetzlichen Grundlagen seit 1992 wie auch das Abfallverhalten und das Abfallbewusstsein von Privatpersonen und Betrieben geändert. Auf Bundesebene wurden verschiedene Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes angepasst. Der Kanton Zürich hat 1994 ein Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) erlassen, das 1999 durch eine kantonale Abfallverordnung ergänzt wurde.

Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Unterengstringen, Oetwil, Schlieren, Urdorf und Weiningen sind im Kläranlageverband Limmattal zusammengeschlossen, welcher in Dietikon eine zentrale Kehrrichtverbrennungsanlage betreibt. Der Zweckverband und die Verbandsgemeinden haben sich 1996 geeinigt, regionale Gebührensäcke und Kehrrichtmarken einzuführen. Seither sind die Tarife harmonisiert. Die Gemeinden Aesch, Bergdietikon und Birmensdorf sind der Vereinbarung ebenfalls beigetreten.

Das vom Stadtrat zu erlassende Abfallreglement, welches die Ausführungsvorschriften zur Abfallverordnung enthält, wie auch das Gebührenreglement stammen ebenfalls von 1992 und mussten mehrfach geändert werden. Beide Erlasse sind nach der Genehmigung der neuen Abfallverordnung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu ersetzen.

C. Grundlagen für die neue Verordnung

Die neue Verordnung entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton. Die vom Kanton herausgegebene Musterverordnung diente als Grundlage für den Aufbau und den Inhalt. Berücksichtigt wurde auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes.

Die Stadt Schlieren gehört gemäss Beschluss des Regierungsrates zum Einzugsgebiet der Kehrrichtverbrennungsanlage in Dietikon. Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid bekräftigt, das Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle sei auch von den Industrie- und Gewerbebetrieben einzuhalten. Abfälle aus Betrieben, die in der Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, müssen somit zwingend der für das Einzugsgebiet zuständigen Kehrrichtverbrennungsanlage zugeführt werden.



D. Inhalt der neuen Verordnung im Einzelnen

Art. 1 zeigt die Rechtsgrundlagen auf: § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft und Art. 34 Ziffer 5 der Gemeindeordnung.

Art. 2 gibt Aufschluss über Geltungsbereich, Zweck und Adressaten. Der Stadtrat erhält die Befugnis, im Bedarfsfall abweichende Regelungen zu erlassen.

Die in Art. 3 enthaltenen Definitionen entsprechen der Musterverordnung und sind auf die übergeordneten Vorschriften abgestimmt. Den Empfehlungen des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL entsprechend wurde die Aufzählung der Bauabfälle weggelassen, weil die Entsorgung nach den massgebenden Gesetzesbestimmungen Aufgabe der Inhaber ist.

Art. 4 zählt die Grundsätze einer zeitgemässen Abfallpolitik auf.

Gemäss Art. 5 liegt die Zuständigkeit für den Vollzug beim Stadtrat. Er bezeichnet die für die Abfallwirtschaft zuständige Stelle. Die Formulierung wurde absichtlich offen gewählt, um bei einer allfälligen Neuorganisation der Stadtverwaltung keine Anpassung am Verordnungstext vornehmen zu müssen. Bis auf weiteres bleibt das Ressort Werke, Versorgung und Anlagen verantwortlich für die Abfallwirtschaft.

Art. 6 bildet die Rechtsgrundlage für den Erlass von Vollziehungsbestimmungen und des Gebührenreglementes durch den Stadtrat. Die Behörde hat die Absicht, beide Erlasse auf das Inkrafttreten der neuen Verordnung zu erarbeiten.

Art. 7 zählt die Aufgaben der Stadt auf und bestimmt, dass die Verantwortung dafür beim Stadtrat liegt.

In Art. 8 ist festgelegt, welche Abfälle eingesammelt werden und für welche Stoffe Sammelstellen einzurichten sind. Auch hier erhält der Stadtrat den nötigen Spielraum für die Regelung von besonderen Fällen.

Art. 9 enthält die nötigen Bestimmungen über die Information von Privaten und Betrieben. Die Stadt wird verpflichtet, sich in Fragen der Abfallwirtschaft vorbildlich zu verhalten.

Die Pflichten von Privaten und Betrieben sind in Art. 10 enthalten.

Das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip ist in Art. 11 festgeschrieben.

Art. 12 regelt im einzelnen, welche Gebühren erhoben werden. Am Prinzip der mengenunabhängigen pauschalen Grundgebühren für Wohnungen und Betriebe wird festgehalten. Auch die volumen- bzw. gewichtsabhängigen Entsorgungsgebühren werden im Grundsatz beibehalten.

Die Gebühren selbst werden gemäss Art. 13 vom Stadtrat im Gebührenreglement festgelegt. Neu besteht die Pflicht, die massgebenden Grundlagen und Zahlen auf Verlangen offen zu legen.

Sämtliche Entscheide und Verfügungen können nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegesetzes angefochten werden, was in Art. 14 ausdrücklich festgehalten ist.

Art. 15 ermächtigt die Stadt, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Auch werden hier die Strafbestimmungen geregelt.

Art. 16 enthält schliesslich die erforderlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

E. Vorprüfung und Genehmigung durch den Kanton

Kommunale Abfallverordnungen unterstehen der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion. Der Entwurf ist dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zur Vorprüfung eingereicht worden. Die Verordnung ist in der vorliegenden Form genehmigungsfähig.



F. Schlussbemerkungen

Der Entwurf für die neue Abfallverordnung trägt der Entwicklung in der Abfallwirtschaft Rechnung und schafft die nötigen Rechtsgrundlagen für die kostengünstige und umweltschonende Kehrichtbeseitigung.

Antrag an den Gemeinderat

1. Dem Erlass einer neuen Abfallverordnung (Text gemäss Beilage) wird zugestimmt.
2. Ziffer 1 untersteht dem Fakultativen Referendum.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Versand: 9. November 2005

Peter Voser

Peter Hubmann

Beilage

- Entwurf Verordnung



Abfallverordnung

Antrag an den Gemeinderat

vom

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Rechtsgrundlagen	2
Art. 2	Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	2
Art. 3	Definitionen	2
Art. 4	Grundsätze	3
Art. 5	Zuständigkeit	3
Art. 6	Ausführungsbestimmungen	3
Art. 7	Aufgaben der Stadt	4
Art. 8	Sammlungen, Sammelstellen und Entsorgungsaktionen	4
Art. 9	Information, Vorbildverhalten	5
Art. 10	Pflichten von Privaten und Betrieben	5
Art. 11	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	6
Art. 12	Gebührenerhebung	7
Art. 13	Gebührenfestlegung	7
Art. 14	Rechtsmittel	8
Art. 15	Kontrolle, Strafbestimmungen	8
Art. 16	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
	Inkrafttreten	9

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Diese Abfallverordnung wird gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und auf Art. 34 Ziffer 5 der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren vom 28.9.1997 erlassen:

Art. 2 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

¹Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft auf dem gesamten Stadtgebiet von Schlieren. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stadtrat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, die von dieser Verordnung abweichen. Der Stadtrat ist ermächtigt, diese Befugnis ganz oder teilweise der für den Vollzug verantwortlichen Stelle zu übertragen.

²Die Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

³Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 3 Definitionen

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten und Betrieben stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfälle gelten:

Kehricht:	brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
Sperrgut:	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
Separatabfälle:	Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
Kompostierbare Abfälle:	pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

²Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴Sonderabfälle sind aus den Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammende Abfälle, welche der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) bzw. den jeweils gültigen Erlassen im eidgenössischen und kantonalen Recht unterstehen.

Art. 4 Grundsätze

¹Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen; abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

²Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle und Abfallbestandteile sind vor Ort nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

³Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

⁴Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

⁵Die Stadt deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 5 Zuständigkeit

¹Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie für den Erlass von Verfügungen ist der Stadtrat.

²Der Stadtrat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft in der Stadt zuständige Stelle. Diese Stelle steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

¹Der Stadtrat erlässt Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung, in welchen Organisation und Durchführung der Kehr- und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Stadt geregelt sind.

²Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Stadt erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 7 Aufgaben der Stadt

¹Der Stadtrat sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 8;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

²Der Stadtrat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³Der Stadtrat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung im Rahmen der geltenden Vorschriften mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

⁴Die Stadt ist dem Zweckverband Kläranlageverband Limmattal angeschlossen, welcher in Dietikon unter anderem eine Kehrichtverbrennungsanlage betreibt.

⁵Die Stadt unterhält einen eigenen Entsorgungs- und Recyclingdienst.

Art. 8 Sammlungen, Sammelstellen und Entsorgungsaktionen

¹Die Stadt bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- Kehricht und Sperrgut
- kompostierbare Abfälle
- Karton
- Papier
- Altmetall

Die Einzelheiten und namentlich die Abholungsintervalle werden in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung festgelegt.

²Die Stadt bietet ferner für folgende Abfälle Sammelstellen an:

- Öl
- Glas
- Batterien
- Weissblech
- Aluminium
- Tierkörper

Umfang und Standorte der Sammelstellen werden in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung festgelegt.

³Der Stadtrat regelt die Durchführung von Entsorgungsaktionen.

⁴Der Stadtrat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Sammelstellen oder Entsorgungsaktionen ausdehnen oder einschränken.

⁵Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung und den dazu berechtigten Betrieben in Schlieren zur Verfügung.

⁶Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Stadt zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Art. 9 Information, Vorbildverhalten

¹Die Stadt informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

²Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

³Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung von Abfällen bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Werken und Schulen sowie bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

⁴Die Stadt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton sowie den zuständigen politischen Stellen der Stadt zur Verfügung gestellt.

Art. 10 Pflichten von Privaten und Betrieben

¹Kehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt organisierten Abfuhr übergeben werden. Der Stadtrat bzw. die von ihm berechnigte Stelle kann Ausnahmen bewilligen. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung.

²Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung aufgeführt.

³Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe kann die Stadt die Entsorgungspflicht auf die Inhaber übertragen, und die Abfallinhaber ihrerseits können das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen. Bei Selbstentsorgung ist der für die Abfallwirtschaft zuständigen Stelle jährlich und unaufgefordert eine genaue Aufstellung über Menge, Art und Beseitigung der entsorgten Abfälle zuzustellen.

⁴Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, muss er der dafür vorgesehenen Abfuhr mitgegeben werden.

⁵Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr- und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Stadt übergeben werden.

⁶Bauabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten entsprechend den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

⁷Es ist verboten, Abfälle im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung von kompostierbaren Abfällen auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

⁸Es ist es verboten, Kehricht aus Haushaltungen und Betrieben in Baumulden, Sammelstellen, Abfallbehältnissen auf öffentlichem Grund oder fremden Containern zu entsorgen.

⁹Es ist verboten, nicht pflanzliche Abfälle im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Vom Verbot ausgenommen ist die Verbrennung in bewilligten Anlagen.

¹⁰Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen bei Krankheit oder Schädlingsbefall der Pflanzen.

¹¹Ausgediente Motorfahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Art. 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 12 Gebührenerhebung

¹Für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung des

- Kehrichts aus Haushalten sowie Kleingewerbe werden volumenabhängige
- Sperrgutes aus Haushalten werden gewichtsabhängige
- Kehrichts aus Betrieben werden volumen- oder gewichtsabhängige

Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

²Die Einzelheiten über die Erhebung der Gebühren für die Verwertung von Separatabfällen werden vom Stadtrat im Gebührenreglement geregelt.

³Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Absatz 1 und 2 wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

⁴Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr bei Haushalten erfolgt pro Wohnungseinheit (Anzahl Zimmer). Bei Betrieben wird eine Pauschale erhoben. Die Einzelheiten und die Höhe regelt der Stadtrat im Gebührenreglement.

⁵Rechnungsempfänger, welche am 1. Januar eines Kalenderjahres Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaber eines Betriebes sind, haften vollumfänglich für die Zahlung der Grundgebühren für das ganze Jahr. Handänderungen und Betriebsauflösungen sind mindestens 30 Tage vor Jahresende zu melden. Die Gebühr ist auch bei Neubauten oder Neueröffnungen während des Jahres zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Teil- oder Rückzahlung unter dem Jahr.

Art. 13 Gebührenfestlegung

¹Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Stadtrat im Gebührenreglement.

²Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Stadtrat auf Verlangen offenzulegen.

³Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

⁴Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 14 Rechtsmittel

¹Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

²Gegen Entscheide und Verfügungen der für die Abfallwirtschaft in der Stadt zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

³Entscheide und Verfügungen des Stadtrates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

⁴Sämtliche Entscheide und Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 15 Kontrolle, Strafbestimmungen

¹Die Stadt ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

²Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sowie der gestützt darauf erlassenen Reglemente, Entscheidungen und Verfügungen sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

³Die Kosten für die korrekte Beseitigung illegal entsorgten Abfalls und die damit verbundenen Umtriebe inklusive Administrativaufwand werden den Verursachern unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird nach Rechtskraft der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan und der Genehmigung der kantonalen Baudirektion durch den Stadtrat festgelegt.

²Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- Verordnung über die Kehrrichtabfuhr, die Kehrrichtbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfallstoffen der Stadt Schlieren (Abfallverordnung) vom 2. März 1992 sowie die gestützt darauf erlassenen Reglemente.

³Der Stadtrat ist ermächtigt, die nötigen Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Vom Gemeinderat genehmigt am:

X. Mai 2005

Von der Baudirektion des
Kantons Zürich genehmigt am:

X. Juni 2005

Vom Stadtrat mit Beschluss vom xx.xx.xxxx auf den xx.xxxx in Kraft gesetzt.